

# RS OGH 1982/7/13 4Ob350/82, 4Ob1/95, 4Ob224/00w, 4Ob127/01g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.07.1982

## Norm

UrhG §46 Z1

## Rechtssatz

Entscheidend ist bei der Abgrenzung der Interessen des Urhebers des zitierten Sprachwerkes und des Zitierenden letztlich, daß eine Beeinträchtigung des Autors im Wettbewerb tunlichst vermieden wird. Grundsätzlich ist vom Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers an seinem Werk auszugehen, dessen wirtschaftlicher Wert nicht in einer ins Gewicht fallenden Weise ausgehöhlt werden darf. Das Zitat darf kein Ersatz und keine Konkurrenz der unmittelbaren Verwertung des benutzten fremden Werkes sein. Die Übernahme des wesentlichen Inhalts oder eines "Kernstückes" des fremden Werkes ist unzulässig, da auf diese Weise seine Absatzchancen gemindert werden können. - "Max Merkel-Buch".

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 350/82

Entscheidungstext OGH 13.07.1982 4 Ob 350/82

Veröff: SZ 55/110 = ÖBI 1983,25 (dort falsch 4 Ob 350/81) = GRURInt 1983,311

- 4 Ob 1/95

Entscheidungstext OGH 31.01.1995 4 Ob 1/95

Veröff: SZ 68/26

- 4 Ob 224/00w

Entscheidungstext OGH 03.10.2000 4 Ob 224/00w

Vgl auch; nur: Entscheidend ist bei der Abgrenzung der Interessen des Urhebers des zitierten Sprachwerkes und des Zitierenden letztlich, daß eine Beeinträchtigung des Autors im Wettbewerb tunlichst vermieden wird.

Grundsätzlich ist vom Ausschließlichkeitsrecht des Urhebers an seinem Werk auszugehen, dessen wirtschaftlicher Wert nicht in einer ins Gewicht fallenden Weise ausgehöhlt werden darf. (T1); Veröff: SZ 73/149

- 4 Ob 127/01g

Entscheidungstext OGH 12.06.2001 4 Ob 127/01g

Vgl auch; nur T1; Veröff: SZ 74/108

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0076725

## Dokumentnummer

JJR\_19820713\_OGH0002\_0040OB00350\_8200000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)